

1972	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1972	Nr. 77
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 72	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften ... 50-1, 55-2, 2032-1, 53-1, 53-4, 2030-6, 2032-11-1	1321
29. 7. 72	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen 360-1, 302-2	1328
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47	1335

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 29. Juli 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, 2043), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2084), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß in Empfang zu nehmen und auf Verlangen den zuständigen Dienststellen vorzulegen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wehrübungen (§ 6) einschließlich des Wehrdienstes während der Verfügungsbereitschaft (§ 6 a),“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Der Grundwehrdienst dauert fünfzehn Monate und beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterrung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.“

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig

entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens vierundzwanzig,
bei Unteroffizieren höchstens dreißig,
bei Offizieren höchstens dreiunddreißig Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
bei Mannschaften höchstens einundzwanzig,
bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig,
bei Offizieren höchstens dreißig Monate."

5. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen worden sind, unterliegen für die Dauer der anschließenden drei Monate der Verfügungsbereitschaft. Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft können im vereinfachten Verfahren nach § 21 Abs. 2 zum Wehrdienst herangezogen werden; sie haben für deren Dauer

1. sich für eine kurzfristige Heranziehung zum Wehrdienst bereitzuhalten,
2. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Anschrift unverzüglich der Einheit oder Dienststelle, bei der sie zuletzt gedient haben, zu melden,
3. Vorsorge zu treffen, daß die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 sie unverzüglich erreichen.

§ 24 bleibt unberührt.

(2) Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet."

6. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:
wehrdienstfähig,
vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
nicht wehrdienstfähig."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder

verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit stehen sie für den Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist,".

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 noch vor Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres einberufen werden kann."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2."

11. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen einer Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird."

12. In § 20 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „tauglich" durch das Wort „wehrdienstfähig" ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 3.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einberufung zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft wird zusammen mit der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesprochen; sie wird wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Heranziehung auf Grund einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung formlos durch seine letzte Einheit oder Dienststelle mitgeteilt wird."

14. § 21 a wird gestrichen.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „für den Wehrdienst dauernd untauglich“ durch die Worte „nicht wehrdienstfähig“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die bisherige Nummer 5 Nummer 6; folgende Nummer 5 wird eingefügt:
„5. die Pflicht, den ausgehändigten Wehrpaß sorgfältig aufzubewahren, ihn nicht mißbräuchlich zu verwenden und ihn auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben.“
- c) In Absatz 7 wird in Nummer 3 Halbsatz 1 das Wort „Dienstuntauglichkeit“ durch das Wort „Wehrdienstunfähigkeit“ ersetzt; Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß er anschließend Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat oder der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist.“
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.“
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und den Bereitstellungsbescheid“ gestrichen.
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.“

18. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei Monate, bei Unteroffi-

zieren höchstens sechs Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen.“

19. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und § 47 Abs. 1“ gestrichen.

20. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477). Bei der Heranziehung zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6) oder nicht länger als drei Tage dauern, kann die Zustellung auch in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe oder in entsprechender Anwendung des § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Eilbrief erfolgen. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungs Vorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.“

21. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt,
 - b) seinen Wehrpaß nicht in Empfang nimmt oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt oder
 - c) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
3. einer ihm in der Verfügungsbereitschaft nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,
4. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt oder
6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt.“

22. § 47 wird gestrichen.
23. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2084), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Ersatzdienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst. Wehrdienstfähige gelten als ersatzdienstfähig, vorübergehend nicht Wehrdienstfähige als vorübergehend nicht ersatzdienstfähig und nicht Wehrdienstfähige als nicht ersatzdienstfähig. Die nach § 8 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nach Maßgabe des ärztlichen Urteils festgestellte Verwendungsfähigkeit ist bei der Zuweisung von Tätigkeiten an die Ersatzdienstpflichtigen zu berücksichtigen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ersatzdienstunfähigkeit

Zum Ersatzdienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht ersatzdienstfähig ist,
 2. wer entmündigt ist.“
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „untauglich“ durch die Worte „nicht ersatzdienstfähig“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Ersatzdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 2 noch vor Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres einberufen werden kann.“
5. In § 14 a Abs. 3 werden nach dem Wort „Ersatzdienst“ das Komma gestrichen und die Worte „der dem Grundwehrdienst entspricht,“ durch die Worte „von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Dauer“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes mindestens zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Ersatzdienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Dauer zu lei-

sten. Der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes zwischen einem Jahr und zwei Jahren und im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Ersatzdienst angerechnet werden.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Ersatzdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Dauer des vollen Grundwehrdienstes“ durch die Worte „in § 24 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Dauer“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „dauernd untauglich“ durch die Worte „nicht ersatzdienstfähig“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ersatzdienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Ersatzdienst zu erfüllen, leisten Ersatzdienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Der Ersatzdienst dauert sechzehn Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als ein Monat, jedoch nicht länger als zwei Monate, so dauert der Ersatzdienst siebzehn Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als zwei Monate, so dauert der Ersatzdienst achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

(2) Dienstpflichtige können zum Ersatzdienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Ersatzdienst zurückgestellt werden müßten.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht ersatzdienstfähig oder vorübergehend nicht ersatzdienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Ersatzdienstunfähigkeit vom Ersatzdienst zurückgestellt war;“.

b) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nicht ersatzdienstfähig oder vorübergehend nicht ersatzdienstfähig geworden ist oder“.

10. § 43 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. er vorübergehend nicht ersatzdienstfähig wird, die Wiederherstellung seiner Ersatzdienstfähigkeit innerhalb der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.“

11. In § 44 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

12. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

„1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.

2. § 24 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 werden die Worte „zwei Jahren“ ersetzt durch die Worte „einundzwanzig Monaten“.

2. In § 47 a erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1974 verpflichten und deren Dienstzeit auf mindestens zwei, vier, acht oder zwölf Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt:

1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf mindestens

zwei Jahre	1 000 Deutsche Mark,
vier Jahre	5 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	7 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	9 000 Deutsche Mark,

2. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	8 000 Deutsche Mark,

3. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des fünften Dienstjahres auf mindestens

acht Jahre	2 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	4 000 Deutsche Mark,

4. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des neunten Dienstjahres auf mindestens

zwölf Jahre	2 000 Deutsche Mark.
-------------	----------------------

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer Erstverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum. Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraumes nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.“

3. § 47 c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die seit dem 1. Oktober 1971 eingestellt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1974 eingestellt werden oder deren Dienstzeit gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes seit dem 1. Januar 1972 verlängert worden ist oder bis zum 31. Dezember 1974 verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 7 000 Deutsche Mark,

2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,

3. bei einer Dienstzeit von zwei Jahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 1 000 Deutsche Mark,

4. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf vier Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 4 000 Deutsche Mark,

5. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 6 000 Deutsche Mark,

6. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark

und

7. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Die Dienstzeitprämie bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (Absatz 2 Nr. 7) bleibt unberührt. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt."

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen.“

Artikel 4

Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden das Wort „fünfzig“ durch das Wort „sechzig“, das Wort „fünfundfünfzig“ durch das Wort „fünfundsechzig“ und das Wort „achtzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 5

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und § 13 Satz 1 werden jeweils die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 werden jeweils die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 7

Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

In Artikel II Abschnitt 1 § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel 8

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 9

Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Sofern in diesem Gesetz mit Bezug auf den zivilen Ersatzdienst verwendete Bezeichnungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein anderes Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden neuen Bezeichnungen an ihre Stelle.

Artikel 10

Übergangsvorschrift

(1) Taugliche Wehrpflichtige gelten als wehrdienstfähig, vorübergehend untaugliche als vorübergehend nicht wehrdienstfähig, dauernd untaugliche als nicht wehrdienstfähig.

(2) Wehrpflichtige, die auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes nach dem Wehrpflichtgesetz ergangenen Bescheides gemäß § 5 Abs. 3 für den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 2 im Frieden nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden oder gemäß § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom vollen Grundwehrdienst zurückgestellt sind, erhalten einen Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes über ihre Verfügbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes, sofern sie zum Wehrdienst herangezogen werden sollen.

(3) Wehrpflichtige, die zum vollen Grundwehrdienst einberufen sind, werden entlassen, nachdem sie fünfzehn Monate Grundwehrdienst geleistet haben. § 6 a des Wehrpflichtgesetzes findet auf sie mit der Maßgabe Anwendung, daß sie zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft durch besonderen Bescheid in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes einberufen werden.

(4) Für Ersatzdienstpflichtige gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß Ersatzdienstpflichtige, die zum zivilen Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, einberufen worden sind, nach einer Dienstleistung von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 vorgesehenen Dauer entlassen werden.

(5) § 47 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verpflichtung auch für Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die nach dem 30. September 1971 eingetreten sind.

(6) Für Soldaten auf Zeit, die sich zwischen dem 1. Januar 1972 und einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf zwei Jahre verpflichten, wird auf ihren Antrag ihre Dienstzeit unter Verlust der

Verpflichtungsprämie auf 21 Monate herabgesetzt. Gleiches gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verpflichtung für Soldaten, die nach dem 30. September 1971 eingetreten sind.

(7) Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem 1. Oktober 1971 eingestellt worden sind, ist für die Gewährung der Dienstzeitprämie § 47 c des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. September 1971 geltenden Fassung maßgebend.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, Artikel 3 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 10 Abs. 5 bis 7 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1972.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Egon Franke

Gesetz
zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968
über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen

Vom 29. Juli 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Zulassung der Zwangsvollstreckung
aus Entscheidungen, öffentlichen Urkunden
und Prozeßvergleichen**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die sachliche und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts, die Artikel 32 des Übereinkommens vorsieht, sind ausschließliche Zuständigkeiten.

§ 2

Die Verfahren, in denen die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen aus einem anderen Vertragsstaat zugelassen wird (Artikel 31, 50, 51 des Übereinkommens), sind Feriensachen.

2. Erteilung der Vollstreckungsklausel

§ 3

(1) Der Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen (Artikel 31, 50, 51 des Übereinkommens), kann bei dem Landgericht (Artikel 32 des Übereinkommens) schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

(2) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so kann das Gericht dem Antragsteller aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, die von einer hierzu in einem der Vertragsstaaten befugten Person beglaubigt ist.

(3) Der Ausfertigung des Schuldtitels, die mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, falls eine solche vorgelegt wird (Artikel 48 Abs. 2, Artikel 50, 51 des Übereinkommens), sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

§ 4

(1) Zum Zustellungsbevollmächtigten (Artikel 33 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens) ist eine Person zu bestellen, die im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Der Vorsitzende kann die Bestellung einer Person mit einem anderen inländischen Wohnsitz zulassen.

(2) Der Antragsteller hat in dem Antrag (Artikel 31 des Übereinkommens, § 3) den Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle Zustellungen an den Antragsteller bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung) bewirkt werden.

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen inländischen Wohnsitz hat.

§ 5

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende (Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens) ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten für das Verfahren erfolgen, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte mit einer solchen Erörterung einverstanden ist und diese der Beschleunigung dient.

(2) In dem Verfahren vor dem Vorsitzenden muß sich der Antragsteller nicht durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 6

(1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Schuldtitel errichtet ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, daß die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.

(2) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Gläubigers der

Schuldner zu hören. In diesem Falle sind alle Beweismittel zulässig. Der Vorsitzende kann auch mündliche Verhandlung anordnen.

§ 7

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In der Anordnung ist die zu vollstreckende Verurteilung oder Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben.

§ 8

(1) Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden (§ 7) erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach Artikel 31 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773).

Gemäß der Anordnung des usw. (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus usw. (Bezeichnung des Schuldtitels) zugunsten des usw. (Bezeichnung des Gläubigers) gegen den usw. (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verurteilung/Verpflichtung lautet: (Angabe der Urteilsformel oder des Ausspruchs des Gerichts oder der dem Schuldner aus dem Prozeßvergleich oder der öffentlichen Urkunde obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache, aus der Anordnung des Vorsitzenden zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Schuldtitel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von (Angabe des Betrags, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch die ausländische Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen Schuldtitel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung oder der Verpflichtung zugelassen (Artikel 42, 50, 51 des Übereinkommens), so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach den Artikeln 31, 42 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist ent-

weder auf die Ausfertigung des Schuldtitels (Artikel 46 Nr. 1, Artikel 50, 51 des Übereinkommens) oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Liegt eine Übersetzung des Schuldtitels vor (Artikel 48 Abs. 2, Artikel 50, 51 des Übereinkommens), ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

(4) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden sind die Vorschriften des § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Eine beglaubigte Abschrift des nach § 8 mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und gegebenenfalls seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muß die Zustellung an den Schuldner in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und hält der Vorsitzende die Frist zur Einlegung der Beschwerde von einem Monat (Artikel 36 Abs. 1 des Übereinkommens) nicht für ausreichend, so bestimmt er eine längere Beschwerdefrist. Die Frist ist in der Anordnung, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist (§ 7) oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, zu bestimmen. Die festgesetzte Frist beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(3) Dem Antragsteller sind die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

§ 10

Ist der Antrag nicht begründet, lehnt ihn der Vorsitzende durch Beschluß ab. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

3. Beschwerde

§ 11

(1) Die Frist, innerhalb deren der Schuldner die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung einlegen kann (Artikel 36 des Übereinkommens, § 9 Abs. 2), ist eine Notfrist.

(2) Dem Schuldner ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann zu erteilen, wenn er von der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 12

(1) Die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (Artikel 36, 37 des Übereinkommens) wird durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgericht eingelegt. Der Beschwerdeschrift sollen die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beige-

fügt werden. Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, daß sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Landgericht eingelegt wird, das die Zwangsvollstreckung zugelassen hat (Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens, § 5); die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde ist dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

§ 13

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können auch zum Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluß verkündet worden ist.

§ 14

(1) Der Schuldner kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, kann der Schuldner die Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

§ 15

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Schultitel zugelassen, kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er die Beschwerde nach Artikel 36 des Übereinkommens und § 9 Abs. 2 hätte einlegen können, oder,
2. falls die Beschwerde nach Artikel 36 oder nach Artikel 40 des Übereinkommens eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozeßordnung ist bei dem Landgericht zu erheben, das über den Antrag, den Schultitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen (Artikel 32 des Übereinkommens), entschieden hat.

§ 16

(1) Für die Beschwerde, die der Antragsteller gegen den ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden (§ 10) einlegen kann (Artikel 40 des Übereinkommens), gelten die Vorschriften der §§ 12 und 13 entsprechend.

(2) Auf Grund des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung aus dem Schultitel zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel. Die Vorschriften des § 7 Satz 2 und des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn das Oberlandesgericht eine Anordnung nach § 25 Abs. 2 erlassen hat.

4. Rechtsbeschwerde

§ 17

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts (Artikel 37 Abs. 2, Artikel 41 des Übereinkommens) findet statt, wenn gegen die Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde auch dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abweicht.

§ 18

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1).

§ 19

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Vorschriften des § 554 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegänger von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung sollen die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

§ 20

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur prüfen, ob der Beschluß auf einer Verletzung des Übereinkommens oder eines anderen Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Bundesgerichtshof darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf

diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die Vorschriften der §§ 556, 558, 559, 563, 573 Abs. 1 und der §§ 574 und 575 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Wird die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. Die Vorschriften des § 7 Satz 2 und des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend; ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

5. Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 21

Die Beschränkung nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens ist auch einzuhalten, solange die Frist zur Einlegung der Beschwerde, die nach § 9 Abs. 2 festgesetzt ist, noch läuft.

§ 22

Einwendungen, daß bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens oder auf Grund einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 nicht eingehalten werde oder daß eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozeßordnung) geltend zu machen. Soweit jedoch gegen die Maßnahme oder die Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist, sind die Einwendungen mit diesem Rechtsbehelf geltend zu machen.

§ 23

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Leistung von Geld lautet, nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens oder auf Grund einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrags, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf, abzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 24

Ist eine bewegliche körperliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens oder auf Grund einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie

der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 25

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (Artikel 36, 37 des Übereinkommens, § 12) zurück, kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann auf Antrag des Schuldners in seinem Beschluß, mit dem es die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (Artikel 36, 37 des Übereinkommens, § 12) zurückweist oder auf die Beschwerde des Gläubigers (Artikel 40 des Übereinkommens, § 16) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuläßt, anordnen, daß die Zwangsvollstreckung bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 18) oder bis zur Entscheidung über diese Beschwerde nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen dürfe. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die weitergehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift des § 713 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts eingelegt (Artikel 37 Abs. 2, Artikel 41 des Übereinkommens, § 17), kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Gläubigers eine Anordnung des Oberlandesgerichts nach Absatz 2 aufheben.

§ 26

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat (§ 8), ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (Artikel 36 des Übereinkommens, § 9 Abs. 2) eine Beschwerdeschrift nicht eingereicht hat;
2. wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners (Artikel 36, 37 des Übereinkommens, § 12) zurückgewiesen und eine Anordnung nach § 25 Abs. 2 nicht erlassen hat;
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 25 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 25 Abs. 3 Satz 2);
4. wenn der Bundesgerichtshof den Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Schuldtitel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln der Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein

Beschluß des Oberlandesgerichts, daß der Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen wird, verkündet oder zugestellt ist.

§ 27

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, daß die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 16 Abs. 2 Satz 3), ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 18) eine Beschwerdeschrift nicht eingereicht hat;
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 25 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 25 Abs. 3 Satz 2);
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Schuldners (Artikel 41 des Übereinkommens, § 17) zurückgewiesen hat.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung

§ 28

(1) Auf das Verfahren, das die Feststellung, ob die Entscheidung anzuerkennen ist, zum Gegenstand hat (Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens), sind die Vorschriften der §§ 1 bis 6, 9 bis 13 und 16 bis 20 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so spricht der Vorsitzende durch Beschluß aus, daß die Entscheidung anzuerkennen ist; die Kosten sind dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 11) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Falle sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zu dem Antrag auf Feststellung Veranlassung gegeben hat.

Dritter Abschnitt

Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung oder der Feststellung der Anerkennung

§ 29

(1) Wird der Schuldtitel in dem Vertragsstaat, in dem er errichtet wurde, aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Frist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten die Vorschriften der §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 30

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (Artikel 36, 37 des Übereinkommens, § 12) oder die Rechtsbeschwerde (Artikel 37 Abs. 2, Artikel 41 des Übereinkommens, § 17) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Schuldtitels oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Urteilsstaats noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte, nach § 29 aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

§ 31

Die Vorschriften des § 29 gelten sinngemäß, wenn die Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert wird und die Partei, gegen welche die Anerkennung geltend gemacht wird, diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung, daß die Entscheidung anzuerkennen ist, geltend machen kann.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

§ 32

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in

abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 33

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in einem anderen Vertragsstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gelten die Vorschriften des § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 34

Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen oder Verfügungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, ist eine Begründung beizufügen. Die Vorschriften des § 33 gelten entsprechend.

§ 35

Vollstreckungsbefehle, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach den Vorschriften des § 796 Abs. 1, des § 929 Abs. 1 und des § 936 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

Fünfter Abschnitt

Mahnverfahren

§ 36

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls in einem anderen Vertragsstaat erfolgen muß.

(2) Macht der Gläubiger geltend, daß das Gericht auf Grund einer Vereinbarung zuständig sei, hat er dem Mahngesuch die nach Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 der Zivilprozeßordnung) beträgt einen Monat. In dem Zahlungsbefehl ist der Schuldner darauf hinzuweisen, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozeßordnung).

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

§ 37 a des Gerichtskostengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und im Verfahren auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) werden erhoben

- a) für das Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzuerkennen ist, eine Gebühr von 100 Deutsche Mark,
- b) für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung, die Feststellung der Anerkennung oder die Ablehnung des Antrags eine Gebühr von 150 Deutsche Mark,
- c) für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde eine Gebühr von 200 Deutsche Mark.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 38

(1) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes und der §§ 8, 16 Abs. 2 und des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328).“

2. Hinter Nummer 16 wird folgende neue Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Über-

einkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328);“.

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung und den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 [Bundesgesetzbl. I S. 1328]), § 21 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

§ 39

Die Ermächtigung nach § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 17) gilt auch für das Verfahren auf Feststellung der Anerkennung (Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens, § 28).

§ 40

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 41

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 2. August 1972

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kaiserlich Iranischen Regierung über Kapitalhilfe	821
4. 7. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen	823
13. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Birmanischen Union über Kapitalhilfe	834
19. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Neurhede-Boertange	836

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebüh. 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.